

STADT RINTELN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

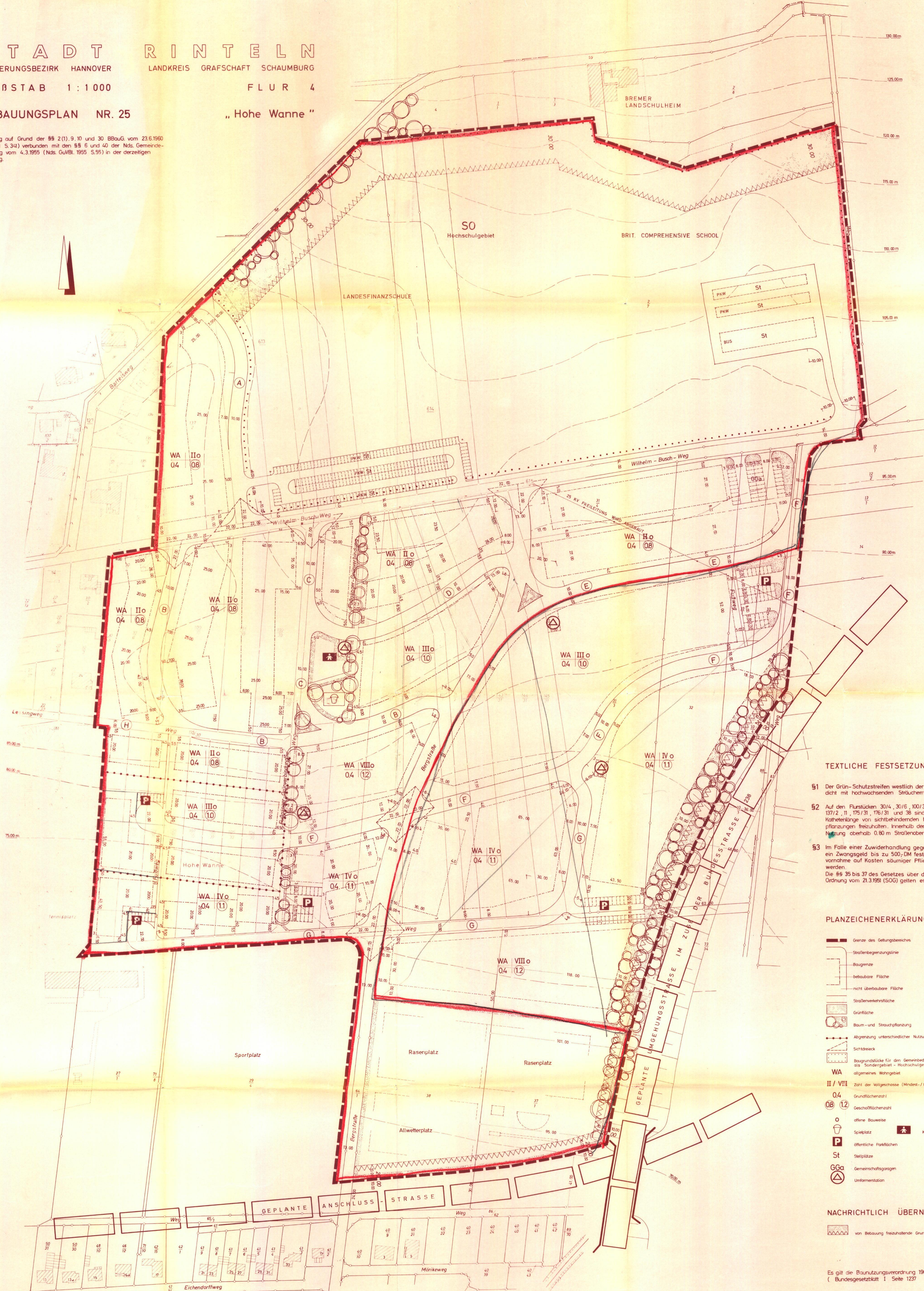
MAßSTAB 1 : 1 000

FLUR 4

BEBAUUNGSPLAN NR. 25

„Hohe Wanne“

Satzung auf Grund der §§ 2(1), 9, 10 und 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 34) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 95) in der derzeitigen Fassung.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- §1 Der Grün-Schutzstreifen westlich der gepl. Umgebungsstraße ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
- §2 Auf den Flurstücken 30/4, 30/6, 100/30, 102/30, 30/1, 145/31, 31/4, 137/2, 11, 175/31, 176/31 und 38 sind Sichtdreiecke mit 22,00 m Kantenlänge von sichbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jegliche Nutzung oberhalb 0,80 m Straßenoberfläche unzulässig.
- §3 Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvorrichtung auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereichs
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- bebaubare Fläche
- nicht bebaubare Fläche
- Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche
- Baum- und Strauchpflanzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf / Doppelfestsetzung SO
- als Sondergebiet - Hochschulgebiet
- allgemeines Wohngebiet
- WA Zahl der Vollgeschosse (Mindest- / Höchstgrenze)
- 04 Grundflächenzahl
- 08 12 Geschossflächenzahl
- o offene Bauweise
- Sp Spielplatz
- St öffentliche Freizeitanlagen
- Stg Stelplätze
- GGa Gemeinschaftsgärten
- U Umformstation
- Kindergarten

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- von Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Es gilt die Bauordnungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1237)

Der Planentwurf entspricht dem Inhalt der 1. Versuchsberatung und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand zum 2.9.1970).
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücke in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Rinteln, den 19. Aug. 1971
 g. Trischmann

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 22. Februar 1971 über den Entwurf des Bebauungsplans, insbesondere über seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 341) am 6. Mai 1971 ersichtlich durch 3 Tageszeitungen u.d. Schwe. Blatt.
 Der Entwurf des Bebauungsplans hat sich Begründung vom 27. Mai 1971 bis 28. Juni 1971 öffentlich ausgetragen.
 Rinteln, den 29. Juni 1971
 g. Wolfsmoier

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1971 über den Entwurf des Bebauungsplans, insbesondere über seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 341) am 6. Mai 1971 ersichtlich durch 3 Tageszeitungen u.d. Schwe. Blatt.
 Der Entwurf des Bebauungsplans hat sich Begründung vom 27. Mai 1971 bis 28. Juni 1971 öffentlich ausgetragen.
 Rinteln, den 29. Juni 1971
 g. Wolfsmoier

PLAN - UNTERLAGE VERVIelfältigt MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 12. Februar 1971 durch die Architekten BDA HANS RÜNDIGER, ORTSPLANER RINTELN/WESER
 g. Trischmann

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1971 über den Entwurf des Bebauungsplans, insbesondere über seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 341) am 6. Mai 1971 ersichtlich durch 3 Tageszeitungen u.d. Schwe. Blatt.
 Der Entwurf des Bebauungsplans hat sich Begründung vom 27. Mai 1971 bis 28. Juni 1971 öffentlich ausgetragen.
 Rinteln, den 29. Juni 1971
 g. Wolfsmoier

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1971 über den Entwurf des Bebauungsplans, insbesondere über seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 341) am 6. Mai 1971 ersichtlich durch 3 Tageszeitungen u.d. Schwe. Blatt.
 Der Entwurf des Bebauungsplans hat sich Begründung vom 27. Mai 1971 bis 28. Juni 1971 öffentlich ausgetragen.
 Rinteln, den 29. Juni 1971
 g. Wolfsmoier